



Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Hameln-Pyrmont zum 31.12.2022

Aktenzeichen:	14 11 02
Rechtsgrundlagen:	§§ 155, 156 NKomVG
Prüfer:	Julia Gerritsen Bob Schleicher
Prüfungszeit:	09.09.2025 – 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	4
1.1 Funktion des Gesamtabchlusses	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen	4
2. Prüfungsauftrag	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	5
4. Grundsätzliche Feststellungen	6
4.1 Darstellung der Gesamtlage durch den gesetzlichen Vertreter.....	6
4.2 Beurteilung der Angaben zur Gesamtlage durch die Prüfer.....	7
5. Erläuterungen und Feststellungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses	7
5.1 Konsolidierungskreis.....	7
5.1.1 Vollkonsolidierung von verbundenen Aufgabenträgern	7
5.1.2 Konsolidierung nach der Eigenkapitalmethode	8
5.1.3 Sonstige Aufgabenträger:.....	8
5.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtabchlussrechnung (GOG)	9
5.3 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse	9
5.4 Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung) ..	10
5.5 Gesamtabschluss des Vorjahres	10
6. Konsolidierungsmaßnahmen	10
6.1 Vollkonsolidierung	10
6.1.1 Kapitalkonsolidierung	11
6.1.2 Schuldenkonsolidierung	11
6.1.3 Zwischenergebniseliminierung	11
6.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	11
6.2 Eigenkapitalmethode	11
6.3 At cost- Methode	12
7. Konsolidierter Gesamtabschluss zum 31.12.2022	12
7.1 Gesamtbilanz	12
7.1.1 Konsolidierungsvorbereitung.....	12
7.1.2 Konsolidierungsmaßnahmen Aktiva	12
7.1.3 Konsolidierungsmaßnahmen Passiva	13
7.2 Gesamtergebnisrechnung	13

7.2.1	Konsolidierungsvorbereitungen	13
7.2.2	Konsolidierungsmaßnahmen	13
7.3	Gesamtkapitalflussrechnung	14
7.4	Gesamtanlagenübersicht	15
7.5	Gesamtschuldenübersicht	15
7.6	Gesamtrückstellungsübersicht	15
7.7	Gesamtforderungsübersicht	15
8.	Konsolidierungsbericht	15
9.	Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses	16
9.1	Abschließende Feststellungen	16
9.2	Bestätigungsvermerk.....	16
10.	Beschlussfassung über den Jahresabschluss.....	17

1. Vorbemerkung

1.1 Funktion des Gesamtabchlusses

Der konsolidierte Gesamtabschluss hat das Ziel, einen vollständigen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Hameln-Pyrmont durch Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenträger (u.a. Eigenbetriebe und Beteiligungen des Landkreises an privaten Unternehmen) zu ermöglichen. Im konsolidierten Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises so dargestellt, als handele es sich um eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit, wodurch die Transparenz steigt und zusätzliche Informationen für die Steuerung zur Verfügung stehen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Landkreis Hameln-Pyrmont für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Dieser soll gem. § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

Die Konsolidierung stellt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der nach § 128 Abs. 4 NKomVG einzubeziehenden Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabschluss dar (§ 60 Nr. 27 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)).

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der gem. § 128 NKomVG aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, der Gesamtkapitalflussrechnung und dem Gesamtanhang besteht, hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen. Weiterhin ist dem konsolidiertem Gesamtabchluss gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG i. v. m. § 59 KomHKVO ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält. Darüber hinaus ist dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Durch Verweis in § 128 Abs. 4 NKomVG sind für den konsolidierten Gesamtabchluss die Vorschriften der §§ 300 bis 309 sowie § 311 und § 312 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden.

Für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses hat der Landrat am 15.12.2022 die neue Dienstanweisung „Regelungen für den konsolidierten Gesamtabchluss des Landkreises Hameln-Pyrmont“ erlassen, die die bisher gültige Dienstanweisung vom 21.12.2011 ersetzt.

Geändert hat sich durch die neue Dienstanweisung die Festlegung der Grenzen für die Einstufung von Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung (vgl. Punkt 6.3 der neuen Dienstanweisung).

2. Prüfungsauftrag

Die Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 155 und § 156 NKomVG die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Haushaltsjahr 2022 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des NKomVG, der niedersächsischen KomHKVO, der Bestimmungen des HGB zur Konzernrechnungslegung sowie der örtlichen Regelungen. Zudem wurden auch die Arbeitsergebnisse und Hinweise der AG Gesamtabchluss Niedersachsen vom 15.12.2010 zur Prüfung herangezogen.

Dieser Prüfbericht wurde in Anlehnung an die Leitfäden des Institutes der Rechnungsprüfer in Deutschland (IDR) bzw. die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt und berichtet über Art und Umfang und das Ergebnis der Abschlussprüfung. Die Prüfungsschritte und die Ergebnisse sind in den Abschnitten 4 bis 8 im Einzelnen dargestellt.

Diesem Bericht sind die Gesamtbilanz zum 31.12.2022, die Gesamtergebnisrechnung 2022 und die Gesamtkapitalflussrechnung 2022 in Kurzform als Anlagen beigelegt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der konsolidierte Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtkapitalflussrechnung und dem Konsolidierungsbericht, der den Gesamtanhang, die Gesamtanlagenübersicht, die Gesamtschuldenübersicht, die Gesamtrückstellungsübersicht und die Gesamtforderungsübersicht beinhaltet.

Die Verantwortung für den Gesamtabschluss, den Konsolidierungsbericht und die uns gemachten Angaben trägt die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens. Aufgabe der Prüfung ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Dazu wurde dem RPA der konsolidierte Gesamtabchluss des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Haushaltsjahr 2022 am 27.09.2023 fristgerecht vorgelegt.

Die Verwaltungsführung des Landkreises (Mutterunternehmen) erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise. Der Landrat bestätigte uns mit Datum vom 26.09.2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlusses in einer schriftlichen Erklärung. Die von den gesetzlichen Vertretern der einbezogenen Tochterunternehmen bzw. von deren Abschlussprüfern erbetenen Aufklärungen wurden ebenfalls uneingeschränkt erteilt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht als Teil des Konsolidierungsberichts ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss in Einklang steht und, ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des Landkreises erwecken.

Die vorab erstellten Dienstanweisungen und Richtlinien für den konsolidierten Gesamtabschluss sowie die Festlegung des Konsolidierungskreises wurden grundsätzlich mit dem RPA abgestimmt.

Die Gesamtabchlussprüfung beinhaltet nicht die detaillierte Prüfung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche, da deren Prüfung bereits nach gesetzlichen Vorschriften durch den Abschlussprüfer erfolgt ist und sofern gesetzlich vorgesehen durch das RPA abschließend testiert wurde.

Die ggf. notwendigen Umbewertungen und Vereinheitlichungen des Vermögens der Aufgabenträger nach den gesetzlichen Vorgaben des Mutterkonzerns (Landkreis) wurden ebenfalls von beauftragten Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Abschlussprüfungen testiert und sind damit nicht im Umfang dieser Prüfung enthalten.

Unsere Prüfung umfasste schwerpunktmäßig den Prozess der Gesamtabchlusserrstellung, die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die ordnungsgemäße Integration der Einzelabschlüsse in den Gesamtabschluss, die erforderlichen Rückbuchungen, die Berichtigungen und die durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfung wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung erfolgte durch Frau Gerritsen und Herrn Schleicher vom 09.09.2025 bis 30.10.2025 mit Unterbrechungen.

4. Grundsätzliche Feststellungen

4.1 Darstellung der Gesamtlage durch den gesetzlichen Vertreter

Die Verwaltungsleitung beurteilt die Lage des "Konzerns" Landkreis Hameln-Pyrmont in zusammengefasster Form wie folgt:

Der konsolidierte Gesamtabschluss des Landkreises Hameln-Pyrmont weist einen Gesamtbilanzverlust i. H. v. - 4.112.553,38 € auf. Die konsolidierte Ergebnisrechnung verdeutlicht, wie stark der Gesamtabschluss vom Stammhaushalt beeinflusst wird. So entfallen im Gesamtabschluss rd. 90,9 % der ordentlichen Erträge und rd. 88,6 % der ordentlichen Aufwendungen auf den Stammhaushalt. Beim **Stammhaushalt** trugen insbesondere geringere außerordentliche Erträge (2022: 2.676.377,29 € / Vj.: 8.688.545,42 €) maßgeblich für die beim Landkreis festgestellte Ergebnisverschlechterung i. H. v. rd. 9,2 Mio. € bei.

Bei der **KAW** hat sich das Jahresergebnis (2022: 190.562,48 € / Vj.: 313.446,75 €) im Vergleich zum Vorjahr um 122.884,27 € verschlechtert. Im Vergleich zum Vorjahr sind insbesondere die Personalaufwendungen sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen gestiegen.

Die **VHP** erzielte erneut ein negatives Jahresergebnis (2022: -11.117.418,16 € / Vj.: -10.187.298,99 €). Im Wesentlichen zeigten sich dafür steigende Materialaufwendungen sowie höhere Personalaufwendungen verantwortlich. Aufgrund der erfolgten Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß Trennungsrechnung 2021 ergibt sich im Ergebnis eine Steigerung des Bilanzverlustes.

Das Jahresergebnis der **Impuls** gGmbH (2022: € 80.772,01 € / Vj.: 68.415,72 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 12,4 T€ verbessert, obwohl die Umsatzerlöse zurückgegangen sind und es aufgrund von Personalmangels zu weniger Vermittlungen kam. Der Jahresüberschuss wird mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren auf „neue Rechnung“ vorgetragen.

Bei der **KSG** hat sich das Jahresergebnis (2022: 552.767,52 € / Vj.: 607.527,48 €) gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Schwierige geopolitische Lagen sowie steigende Zinsen haben dabei u. a. zu steigenden Baukosten sowie Lieferengpässen geführt, wodurch sich Vorhaben entweder verzögert oder deren Umsetzung sich als unwirtschaftlich dargestellt haben. Vor diesem Hintergrund ist das Jahresergebnis der **KSG** im Jahr 2022 als positiv einzuschätzen.

Die Bilanzsumme des konsolidierten Gesamtabchlusses beträgt 443.708.213,69 € (Vj.: 425.320.855,13 €). Das entspricht einer Steigerung um rd. 4,86 %. Auch hier wird der wesentliche Einfluss des Stammhaushaltes an dem einbezogenen Vermögen und den Schulden mit einem Anteil von rd. 88% deutlich.

Eine detaillierte Darstellung der Bilanzwerte sowie der Aufwendungen und Erträge ist dem Anhang des Gesamtabchlusses auf den Seiten 46 ff. zu entnehmen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag gab es nicht.

Die wesentlichen Risiken liegen in den zukünftigen Folgen des demographischen Wandels. Hiervon sind alle Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar betroffen. Des Weiteren wird in den kommenden Jahren insbesondere im Stammhaushalt mit einem weiteren Anstieg des Verschuldungsgrades ausgegangen. Grund dafür sind Investitionstätigkeiten im Bereich Schulen und Breitbandausbau, wo mit deutlichen Mehrkosten zu rechnen ist.

Des Weiteren bleibt ein hohes Defizit in Hinblick auf die noch nicht abgedeckten Fehlbeträge des Stammhaushalts, welches eine konsequente Fortsetzung der Haushaltssicherung erfordert.

4.2 Beurteilung der Angaben zur Gesamtlage durch die Prüfer

Auf Basis der unter 4.1 genannten Ausführungen, der geprüften Unterlagen und aufgrund der Erkenntnisse die wir im Rahmen unserer Prüfung gewonnen haben, ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die geschilderte Gesamtlage.

Die Darstellung der Lage des "Konzerns" Landkreis Hameln-Pyrmont, der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter stehen im Einklang mit den von uns gewonnen Erkenntnissen.

5. Erläuterungen und Feststellungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

5.1 Konsolidierungskreis

Der Kreis der im konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger (Konsolidierungskreis) wurde am 20.12.2011 vom Kreistag beschlossen. Die Art der Konsolidierung und die Festlegung des Konsolidierungskreises sind abhängig vom Einfluss des Landkreises auf den jeweiligen Aufgabenträger. Dieser Einfluss spiegelt sich beispielsweise in der Beteiligungshöhe und der Bedeutung des Aufgabenträgers für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises wider. Auf die detaillierte Darstellung zur Auswahl der Aufgabenträger und deren Konsolidierungsmethoden wird auf den konsolidierten Gesamtabchluss 2022 des Landkreises (Seiten 12 ff.) verwiesen.

5.1.1 Vollkonsolidierung von verbundenen Aufgabenträgern

Nach § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. §§ 300-309 HGB soll die Konsolidierung mit dem Anteil der Kommune erfolgen. Bei verbundenen Aufgabenträgern mit einem beherrschenden Einfluss durch den Landkreis erfolgt eine Vollkonsolidierung.

Übersicht der vollkonsolidierten Aufgabenträger:

- Eigenbetrieb **KreisAbfallWirtschaft** (KAW): Beteiligungsanteil: 100%
- Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (VHP): Beteiligungsanteil: 100%
- Impuls gGmbH (Impuls): Beteiligungsanteil: 90%
- Kreissiedlungsgesellschaft mbH (KSG): Beteiligungsanteil: 71,116%

Bei der Vollkonsolidierung werden die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten aus den Einzelbilanzen sowie Erträge und Aufwendungen und Einzahlungen und Auszahlungen aus den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger übernommen, einheitlich bewertet und interne Leistungsbeziehungen eliminiert.

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind dem Gesamtabschluss zu entnehmen.

5.1.2 Konsolidierung nach der Eigenkapitalmethode

Aufgabenträger die unter maßgeblichem Einfluss des Landkreises stehen, werden assoziierte Aufgabenträger genannt und nach der Eigenkapitalmethode gem. § 128 Abs. 5 NKomVG entsprechend §§ 311, 312 HGB im Gesamtabschluss konsolidiert.

Anders als bei der Vollkonsolidierung werden die Aufgabenträger mit dem Buchwert zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz aufgenommen. Abweichend von § 312 Abs. 3 HGB kann für die Konsolidierung der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabschluss angesetzt werden.

Der Zweckverband Volkshochschule Hameln-Pyrmont mit einem Beteiligungsanteil von 34,20 % ist nach der neuen Dienstanweisung der einzige assoziierte Aufgabenträger.

Die einzelnen Konsolidierungsschritte sind dem Prüfbericht unter Punkt 6 zu entnehmen.

5.1.3 Sonstige Aufgabenträger:

Die Bilanzierung der sonstigen Aufgabenträger erfolgt bei Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung gem. § 55 Abs. 2 Ziffer 3 KomHKV. Sie werden gem. § 124 Abs. 4 S.2 NKomVG zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (at-cost) bewertet.

Übersicht der sonstigen Aufgabenträger:

- Eigenbetrieb Wendepunkt – Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont: Beteiligungsanteil 100%
- Ha-Py Schul-IT: Beteiligungsanteil 100 %
- Dokumentations- und Lernort Bückeberg gGmbH: Beteiligungsanteil 96,00 %
- AmPuls gGmbH: Beteiligungsanteil 51,00%
- Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont GmbH: Beteiligungsanteil 49,00 %
- Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH: Beteiligungsanteil 3,95%
- Weserbergland AG: Beteiligungsanteil 12,12 %
- Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG: Beteiligungsanteil 0,581%
- Interargem GmbH: Beteiligungsanteil 0,2727%
- Hannoversche Informationstechnologie AÖR (HannIT): Beteiligungsanteil 1,7361%
- Zweckverband Naturpark Weserbergland: Beteiligungsanteil 66,66%

Der Konsolidierungskreis für den konsolidierten Abschluss zum 31.12.2012 wurde mit dem RPA abgestimmt, ist jedoch jährlich erneut zu überprüfen.

Bezüglich der Einrichtung Wendepunkt – Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont ist darauf hinzuweisen, dass sich zwar aufgrund der Beteiligungsquote (100 %) die Notwendigkeit zur Vollkonsolidierung andeutet, sich jedoch aufgrund der wertmäßigen Größenordnung kein Erfordernis ergibt. Gleiches gilt ab dem Jahresabschluss 2019 auch für den Dokumentations- und Lernort Bückeberg gGmbH, an dem der Landkreis zu 96 % beteiligt ist. Der Zweckverband Naturpark Weserbergland wurde in 2020 neu gegründet. Er weist kein Stammkapital aus. Ihm kann ebenfalls eine untergeordnete Rolle beigemessen werden. Des Weiteren hat die AmPULS gGmbH zum 01.01.2021 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen, an der die Impuls gGmbH zu 51 % beteiligt ist. Die Überprüfung hat ergeben, dass die AmPULS gGmbH eine untergeordnete Bedeutung

für die wirtschaftliche Lage des Konzerns hat. Die Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont GmbH wurde nach den Bestimmungen der neuen Dienstanweisung als ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung festgesetzt. Der Eigenbetrieb Ha-Py Schul-IT wurde zum 01.01.2022 gegründet. Er wurde ebenfalls vom Landkreis als ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

5.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtabchlussrechnung (GOG)

Die GOG beschreiben die Forderung nach der Einheitlichkeit von

- Bilanzstichtag
Gem. § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. In Analogie zu § 299 HGB ist somit der Gesamtabchluss auf den 31.12. als Abschlussstichtag des Landkreises als Konzernmutter zu erstellen.
- Währung
Die einheitliche Währung ist der Euro.
- Ausweis
Für den konsolidierten Gesamtabchluss ist die Bilanzgliederung des § 55 KomHKVO sowie die Gliederung der Ergebnisrechnung in Anlehnung an § 2 KomHKVO maßgebend.
- Bilanzansatz
Gem. § 128 Abs. 5 NKomVG ist der Gesamtabchluss unter Beachtung der §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB zu erstellen. § 300 HGB regelt, welche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten in den Konzernabschluss aufzunehmen sind, während § 308 HGB die Höhe des Ansatzes, mithin die Bewertung, festlegt.
- Bewertung
Gem. § 128 Abs. 5 NKomVG wird bezüglich der Bewertung, d.h. der Höhe des Bilanzansatzes, auf § 308 HGB verwiesen.

Darüber hinaus sind die Grundsätze der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises, des Gesamtabchlusses, die Eliminierung konzerninterner Beziehungen, die Stetigkeit und die Wesentlichkeit zu beachten.

Außer der KSG nutzen alle Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises die lineare Abschreibungsmethode, die in den kommunalen Rechnungslegungsvorschriften (§ 49 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO) vorgesehen ist. Die KSG schreibt ihr Anlagevermögen degressiv ab. Eine Umbewertung des Vermögens analog der linearen Abschreibungsmethode ist nicht erfolgt, hier wurde von dem Wahlrecht bei untergeordneter Bedeutung Gebrauch gemacht (vgl. § 308 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB).

5.3 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse

Die Ordnungsmäßigkeit der Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger ist bereits durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft und sofern gesetzlich vorgesehen als Ergebnis einer Nachprüfung durch das RPA testiert worden.

Zudem erfolgte durch die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine spezielle Prüfung des Zahlenmaterials im Hinblick auf die Übernahme der Daten in den Gesamtabchluss.

Die Vereinheitlichung der Einzelkonten erfolgte auf der Grundlage des vom Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) herausgegebenen Positionenrahmens.

5.4 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung)

Neben der Festlegung des Konsolidierungskreises und der korrekten Übernahme der Daten aus den Einzelabschlüssen in den Gesamtabschluss bilden die konkreten Konsolidierungsbuchungen die dritte Säule auf dem Weg zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Die im Bericht dargestellten Konsolidierungsbuchungen konnten nach Rücksprache mit den verantwortlichen Personen nachvollzogen werden. Hinweise darauf, dass die durchgeführten Buchungen nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den örtlichen Festlegungen im Einklang stehen, haben sich nicht ergeben.

Die Übereinstimmung der aus dem System Luca Net generierten Tabellen mit den Positionen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurde geprüft.

5.5 Gesamtabchluss des Vorjahres

Der Landrat hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 am 28.09.2022 gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festgestellt.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2021 wurde dem RPA am 28.09.2022 vorgelegt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2021 beschlossen.

Die Bekanntmachung gem. § 129 NKomVG fand im Amtsblatt 21/2025 am 23.06.2025 statt.

Die öffentliche Auslegung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 gem. § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgte vom 24.06.2025 bis zum 02.07.2025 im Kreishaus.

6. Konsolidierungsmaßnahmen

6.1 Vollkonsolidierung

Wie unter 5.1.1 dargestellt stehen die folgenden Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss des Landkreises und sind daher von der Vollkonsolidierung betroffen:

- KAW (100 %)
- VHP (100 %)
- Impuls (90 %)
- KSG (71,116 %)

Für diese Einheiten sind auf der Grundlage der Summenabschlüsse die Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. §§ 300-309 HGB anzuwenden.

Die wertmäßigen Auswirkungen der einzelnen Konsolidierungsschritte sind im konsolidierten Gesamtabchluss 2022 des Landkreises dargestellt. Zudem konnten ergänzende Fragen zum Verfahren und zu den wertmäßigen Veränderungen der Konsolidierungsmaßnahmen durch die Verwaltung beantwortet werden.

Im Folgenden werden daher lediglich Besonderheiten dargestellt, die sich bei den einzelnen Konsolidierungsschritten ergeben haben:

6.1.1 Kapitalkonsolidierung

Mit Verweis auf das Vorgehen niedersächsischer Modellkommunen hat der Landkreis auf die Anwendung der Neubewertungsmethode nach dem Zeitwert und somit auf die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten verzichtet. Aufgrund des Vorsichtsprinzips sind stille Lasten in der Regel nicht zu erwarten, sodass eine Aufdeckung an dieser Stelle für nicht notwendig angesehen wird. Das Vorhandensein von stillen Reserven wurde bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses geprüft. Bei der KSG wurden im Jahr 2012 stille Reserven in Höhe von rund 3,6 Mio. € geschätzt. Dies entspricht 0,98% der Gesamtbilanzsumme des konsolidierten Abschlusses. Mit der Begründung der untergeordneten Bedeutung der stillen Reserven am Anteil der Gesamtbilanzsumme wurde auf eine Aufdeckung verzichtet. Bei den anderen Aufgabenträgern des Vollkonsolidierungskreises sind auskunftsgemäß keine stillen Reserven vorhanden.

Im Zuge der Kapitalaufrechnung hat sich ein passivischer Unterschiedsbetrag i. H. v. 9.377.376,19 € ergeben.

6.1.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung, die eine Forderungskonsolidierung beinhaltet, dient der Eliminierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen. Der Landkreis hat von der Bildung einer Wesentlichkeitsgrenze Abstand genommen und sich entschlossen, sämtliche Schulden und Forderungen zu konsolidieren.

Es ist festzuhalten, dass sich Forderungen und Verbindlichkeiten vollständig ausgeglichen haben.

6.1.3 Zwischenergebniseliminierung

Da konzerninterne Gewinne bzw. Verluste im Vermögensbereich nicht bestehen, entfällt die Zwischenergebniseliminierung.

6.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Analog zur Schulden- und Forderungskonsolidierung sind für die Gesamtergebnisrechnung die konzerninternen Aufwendungen und Erträge zu verrechnen und zu eliminieren. Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde auch hier nicht festgelegt; der Landkreis hat alle Aufwendungen und Erträge konsolidiert.

Es ist festzuhalten, dass sich Aufwendungen und Erträge vollständig ausgeglichen haben.

6.2 Eigenkapitalmethode

Wie unter 5.1.2 dargestellt steht der folgende Aufgabenträger des Landkreises unter maßgeblichem Einfluss der Kommune und wird daher nach der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode) konsolidiert:

- Zweckverband Volkshochschule Hameln-Pyrmont, kurz VHS (34,20%)

Für diese Einheit ist die Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 312 HGB maßgeblich, die folgende Besonderheiten aufweisen:

- Aufgrund der neuen Dienstanweisung werden jetzt die auf assoziierte Beteiligungen entfallende Erträge und Aufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position „Erträge bzw. Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern“ ausgewiesen.
- Der anteilige Jahresgewinn der VHS i. H. v. 24.709,82 € wird unter der Position „1.12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern“ ausgewiesen.

6.3 At cost- Methode

Die unter 5.1.3 aufgeführten sonstigen Aufgabenträger werden aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für den Gesamtabschluss lediglich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungswerten (at-cost) bilanziert. Eine Konsolidierung erfolgt nicht.

7. Konsolidierter Gesamtabschluss zum 31.12.2022

7.1 Gesamtbilanz

7.1.1 Konsolidierungsvorbereitung

Nach Übernahme der Werte aus den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises wurden diese, wenn nötig, berichtigt. Hierbei handelt es sich überwiegend um korrigierte Periodenabgrenzungen. Zudem ergaben sich Umbuchungen im Bereich der Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die somit entstandene Summenbilanz ist Ausgangspunkt für die folgenden Konsolidierungsschritte.

7.1.2 Konsolidierungsmaßnahmen Aktiva

In den Bilanzposten immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Liquide Mittel waren auch im Jahr 2022 keine Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, so dass die Werte aus der Summenbilanz unverändert in die Gesamtbilanz übernommen werden konnten.

Beim Finanzvermögen werden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung die beim Stammhaushalt bilanzierten Anteile an verbundenen Unternehmen (hier: der Anteil am Stammkapital von KSG, Impuls und VHP) mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition verrechnet. Bei dieser Position wurde ein Betrag in Höhe von –14.160.301,54 € konsolidiert.

Nach den Bestimmungen der neuen Dienstanweisung werden die VHS zukünftig als Zweckverband ohne Stammkapital und die Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont GmbH im Summenabschluss nicht mehr als Anteil an assoziierten Aufgabenträgern ausgewiesen.

In der Bilanzposition „Anteile an assoziierten Aufgabenträgern“ wird der assoziierte Aufgabenträger (VHS) im Rahmen der Eigenkapitalmethode aktiviert. Bei der Eigenkapitalmethode werden die anteiligen Jahresergebnisse mit dem im Stammhaushalt bilanzierten Beteiligungswert addiert. Es ergibt sich dadurch für diese Bilanzposition ein Gesamtbetrag der Konsolidierung i. H. v. 227.402,01 €. Sonstige Aufgabenträger (at-cost) werden nicht konsolidiert.

Eine weitere Konsolidierung wurde in der Bilanzposition „Anteile an sonstigen Aufgabenträgern“ vorgenommen. Die Gesundheitseinrichtung Hameln-Pyrmont GmbH ist ab dem Haushaltsjahr 2022 als von untergeordneter Bedeutung eingestuft. Dies führt dazu, dass die bisher nach der Eigenkapitalmethode im konsolidierten Gesamtabschluss verbuchten Beteiligungserträge in Höhe von 705.876,14 € ab sofort in dieser Bilanzposition enthalten sind. Es erfolgt demnach eine Konsolidierung in Höhe des Beteiligungsertrages.

Die KAW wird im Stammhaushalt unter dem Bilanzposten Sondervermögen mit Sonderrechnung bilanziert. Hier erfolgt ebenfalls eine Aufrechnung des aktivierten Stammkapitals mit dem Eigenkapital bzw. der Nettoposition. Bei dieser Position wurde ein Betrag in Höhe von -1.533.875,64 € konsolidiert.

Auf der Aktivseite wurde anhand der Kapitalkonsolidierung insgesamt ein Betrag i. H. v. – 14.760.899,03 € eliminiert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden (wie im Gesamtjahresabschluss auf Seite 15 ff. dargestellt) alle konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten eliminiert. Diese konzerninternen Geschäftsbeziehungen bestanden vor allem im Bereich der Bilanzposition "Ausleihungen". Hierbei handelt es sich mit einem Betrag von -2.619.941,97 € um ein Gesellschafterdarlehen vom Stammhaushalt an die KSG, die als konzerninterne Geschäftsbeziehung vollständig zu eliminieren war.

Der Summenabschluss im Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen, der Forderungen aus Transferleistungen, der sonstigen Forderungen sowie der durchlaufenden Posten und sonstigen Vermögensgegenstände konnte ohne Konsolidierungsmaßnahmen unverändert in den Gesamtabchluss übernommen werden.

In Summe wurde durch die beschriebenen Maßnahmen ein Gesamtwert von - 17.380.841,00 € auf der Aktivseite (Finanzvermögen) der Gesamtbilanz konsolidiert.

Die Aktiva im Gesamtjahresabschluss betragen 443.708.213,69 €.

7.1.3 Konsolidierungsmaßnahmen Passiva

Im Eigenkapital bzw. der Nettoposition wurde zunächst ein Betrag von -27.248.399,87 € konsolidiert. Nicht beherrschender Anteile (3.110.124,65 €) sowie der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (9.377.376,19 €) wurden rausgerechnet, so dass sich ein Gesamtbetrag für die Konsolidierung der Nettoposition i. H. v. -14.760.899,03 € ergibt. Dieser Betrag entspricht wertgenau der Kapitalkonsolidierung der Aktivseite.

Bei der Konsolidierung der verbundenen Aufgabenträger wurde ein passivischer Unterschiedsbetrag (Aufrechnungsdifferenz) zwischen dem Wert des Beteiligungsanteils in der Bilanz des Stammhaushaltes und dem jeweiligen Wert des Eigenkapitals des verbundenen Aufgabenträgers ermittelt (9.174.684,00 €). Zusätzlich wurde das anteilige Beteiligungsergebnis des assoziierten Aufgabenträgers (202.692,19 €) berücksichtigt, so dass sich ein zu bilanzierender Wert für den „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ i. H. v. 9.377.376,19 € ergibt (vgl. Gesamtabchluss S. 34 / 35).

Die konsolidierten Schulden betragen -2.619.941,79 € und entsprechen den im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminierten Forderungen inkl. Ausleihungen.

Die Konsolidierungen auf der Passivseite (Nettoposition und Schulden) im Gesamtwert von -17.380.841,00 € entsprechen somit den Konsolidierungen der Aktivseite.

Die Passiva im Gesamtjahresabschluss betragen 443.708.213,69 €.

Es kann festgestellt werden, dass sich die Konsolidierungsbeträge der Aktiv- und Passivseite ausgleichen und sich bezüglich der einzelnen Arbeits- und Konsolidierungsschritte für die Herleitung der Gesamtbilanz keine Beanstandungen ergeben haben.

7.2 Gesamtergebnisrechnung

7.2.1 Konsolidierungsvorbereitungen

Nach Übernahme der Werte aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Aufgabenträger des Vollkonsolidierungskreises wurden diese, wenn nötig, berichtigt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Korrekturen des Stammhaushalts. Der somit entstandene Summenabschluss ist Ausgangspunkt für die folgenden Konsolidierungsschritte.

7.2.2 Konsolidierungsmaßnahmen

Im Bereich der ordentlichen Erträge wurden Erträge aus Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis, öffentlich-rechtliche Entgelte, Kostenerstattungen und -umlagen sowie Zinsen und ähnliche Finanzerträge konsolidiert. In den Erträgen ist der aus der Eigenkapitalmethode entstandene Ertrag enthalten. Eliminiert wurde zunächst ein Betrag i. H. v. - 4.270.489,73 €, woraufhin das anteilige Betriebsergebnis des Zweckverbandes

Volksschule Hameln-Pyrmont in Höhe von 24.709,82 € durch die Eigenkapitalmethode hinzugerechnet wurde, womit insgesamt ein Betrag von -4.245.779,91 € konsolidiert wurde. Die Summe der ordentlichen Erträge in der Gesamtergebnisrechnung beträgt nach der Konsolidierung 380.038.026,08 €.

Bei den ordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus internen Geschäftsbeziehungen vor allem im Bereich der Transferaufwendungen, der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen eliminiert worden. Der Wert aus den Konsolidierungsmaßnahmen beträgt 4.270.489,73 €. Die Summe der ordentlichen Aufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung beträgt demnach 396.306.311,10 €.

Das ordentliche Ergebnis beträgt somit – 16.268.285,02 €.

Im Bereich der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden keine Konsolidierungsmaßnahmen durchgeführt.

Durch eine Konsolidierung im Bereich der Ergebnisverwendung der VHP, die durch ihren hohen Verlust die wertmäßig maßgebliche Position bildet und der KAW ergibt sich eine saldierte Ergebnisverbesserung i. H. v. 11.286.148,56 €.

Nach Abzug der Anteile der fremden Gesellschafter an der KSG (28,884 %) und Impuls (10 %) reduziert sich das Jahresergebnis um 167.738,57 €, womit sich der Gesamtkonsolidierungsbetrag zunächst auf 11.143.119,81 € reduziert.

Die Entnahmen/Zuführungen zum Gewinn-/Verlustvortrag und zu den Rücklagen betreffen die vollkonsolidierten Aufgabenträger. Im Saldo ergab sich hierdurch ein Konsolidierungsbetrag i. H. v. -355.241,45 €, womit sich ein Gesamtkonsolidierungsbetrag zum 31.12.2022 i. H. v. 10.787.878,36 € ergibt. Das Gesamtjahresergebnis zum 31.12.2022 nach der Konsolidierung beträgt -4.112.553,38 € (vgl. Gesamtabchluss S. 22).

Es kann festgestellt werden, dass sich bezüglich der einzelnen Arbeits- und Konsolidierungsschritte für die Herleitung der Gesamtergebnisrechnung keine Beanstandungen ergeben haben.

7.3 Gesamtkapitalflussrechnung

Die Pflicht zur Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung gem. § 179 Abs. 1 NKomVG besteht erstmalig für den konsolidierten Gesamtabchluss zum 31.12.2013.

Die Gesamtkapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an das HGB gem. den Empfehlungen des Deutschen Standardisierungsrates nach dem DRS 2 für eine indirekte Kapitalflussrechnung aufgebaut; eine Anpassung auf den DRS 21 erfolgte unter Angabe von Gründen nicht. Sie wird im Gegensatz zur doppelischen Finanzrechnung nicht direkt gebucht, sondern aus dem Jahresabschluss nachträglich hergeleitet.

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 15.115.794,95 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr (8.588.043,03 €) deutlich erhöht. Die überschüssigen Einzahlungen können die laufenden Auszahlungen des Geschäftsjahres – wie im Vorjahr – vollständig kompensieren und darüber hinaus auch zur Tilgung und für Investitionen verwendet werden.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit beträgt -18.014.450,20 € (Vj.: -36.667.438,48 €). Gegenüber dem Vorjahr konnte demnach eine Verbesserung i. H. v. 18.652.988,28 € erzielt werden. Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit zeigt auf, dass die Investitionen des „Konzerns“ Landkreis größer waren als die Einzahlungen aus Verkaufserlösen und Zuwendungen.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit beträgt 8.333.273,10 € (Vj.: 21.399.755,66 €). Der positive Betrag sagt aus, dass der „Konzern“ Landkreis mehr Kredite aufgenommen hat, als Auszahlungen für die Tilgung von Krediten geleistet wurden. Dieser Betrag ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der getätigten Kreditaufnahmen deutlich gesunken.

Die Gesamtkapitalflussrechnung schließt mit einem Ergebnis von 22.472.706,02 € (Vj.: 17.038.088,17 €) ab und entspricht somit wertgenau den liquiden Mitteln der Gesamtbilanz. Die liquiden Mittel des Stammhaushaltes machen dabei einen Anteil i. H. v. rd. 49,4 % am Gesamtabchluss aus.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Für eine detailliertere Ansicht wird auf die Einzelabschlüsse des Stammhaushaltes und der vollkonsolidierten Aufgabenträger verwiesen.

7.4 Gesamtanlagenübersicht

In der Gesamtanlagenübersicht sind gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie des Finanzvermögens (ohne Forderungen) jeweils zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

7.5 Gesamtschuldenübersicht

In der Gesamtschuldenübersicht sind gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO die Verbindlichkeiten nachzuweisen. Es werden der Gesamtbetrag zum Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, angegeben. Die Gliederung der Gesamtschuldenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

7.6 Gesamtrückstellungsübersicht

In der Gesamtrückstellungsübersicht sind gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO die Rückstellungen nachgewiesen. Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Inanspruchnahmen, Herabsetzungen und Auflösungen während des Haushaltsjahres angegeben. Die Gliederung der Rückstellungsübersicht richtet sich nach der Bilanz.

7.7 Gesamtforderungsübersicht

In der Gesamtforderungsübersicht sind gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO die Forderungen darzustellen. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Gesamtforderungsübersicht richtet sich nach der Bilanz.

8. Konsolidierungsbericht

Der Konsolidierungsbericht besteht aus dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht.

Gem. § 59 KomHKVO umfasst der Konsolidierungsbericht im Einzelnen

1. einen Gesamtüberblick, bestehend aus
 - a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Kommune und

- b) den Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind, wenn der konsolidierte Gesamtabchluss den Beteiligungsbericht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG ersetzt.
- 2. Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabchlusses, bestehend aus
 - a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
 - b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabchlusses sowie den Nebenrechnungen und
 - c) Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen;
- 3. einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, und
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § 151 NKomVG entsprechend.

Der Bericht zum konsolidierten Gesamtabchluss verweist im Zusammenhang mit der Festlegung des Konsolidierungskreises auf den nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz des Landkreises. Die im Rahmen der Ausübung von Wahlrechten möglichen Ausnahmen von der Konsolidierung wurden sachgerecht hergeleitet.

Auf einen gesonderten Beteiligungsbericht gem. § 128 Abs. 6 und § 151 NkomVG wurde verzichtet. Der vorliegende Konsolidierungsbericht ersetzt den Beteiligungsbericht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Konsolidierungsbericht alle Anforderungen erfüllt, die durch § 59 KomHKVO vorgegeben sind.

9. Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

9.1 Abschließende Feststellungen

Zusammenfassend ergeben sich nach Abschluss der Prüfung keine Feststellungen.

9.2 Bestätigungsvermerk

Die Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt hat den konsolidierten Gesamtabchluss des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Haushaltsjahr 2022, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtkapitalflussrechnung, der Gesamtanlagenübersicht, der Gesamtschuldenübersicht, der Gesamtrückstellungsübersicht, der Gesamtforderungsübersicht und dem Konsolidierungsbericht geprüft.

Die Prüfung erfolgte entsprechend der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des NKomVG, der KomHKVO, des HGB sowie der Arbeitsergebnisse und Hinweise der AG Gesamtabchluss. Zudem wurden ortsrechtliche Bestimmungen (u.a. Dienstanweisung zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, Kreistagsbeschluss zur Festlegung des Konsolidierungskreises) in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-,

Finanz- und Ertragsgesamtlage des Landkreises Hameln-Pyrmont wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises einschließlich der Aufgabenträger berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der durchgeführten Berichtigungen der Einzelabschlüsse, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont und eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und der Gesamtlage als Teil des Konsolidierungsberichts zu umfassen. Die Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt entspricht der konsolidierte Gesamtabschluss 2022 aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen. Der konsolidierte Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragsgesamtlage des Landkreises Hameln-Pyrmont einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Der Konsolidierungsbericht ist im Einklang mit dem Gesamtabschluss und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

10. Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Gem. § 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG beschließt der Kreistag über den konsolidierten Gesamtjahresabschluss.

Der vorliegende Schlussbericht ist mit einer Stellungnahme des Landrates gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Kreistag vorzulegen.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtjahresabschluss ist gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG dem Nds. Ministeriums für Inneres und Sport – Kommunalaufsicht – unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

Im Anschluss an die Bekanntmachung sind gem. § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG der konsolidierte Gesamtjahresabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Hameln, 16.12.2025

gez.

R. Höger
Leiter der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt